

56. 1. Enthält der Verzicht auf die Succession in ein Lehn- und Familiensideikommissgut zu Gunsten eines anderen Successionsberechtigten auch den Verzicht auf Succession in dasselbe für den Fall, daß letzterer ohne Hinterlassung successionsberechtigter Nachkommenschaft stirbt?

2. Wird bei bestehender Primogeniturordnung durch einen solchen Verzicht eines Mitgliedes der älteren Linie der Vorzug der jüngeren Linie für den Fall begründet, daß dieselbe in Beziehung auf den letzten Besitzer die nähere ist?

I. Civilsenat. Urt. v. 21. Oktober 1885 i. S. Viktor v. L. (Bekl.) w. August v. L. (KL) Rep. I. 232/85.

weiskopf S. 254 ff.; Arndts, Kritische Übersicht Bd. 4 S. 223; Weßell, Civilprozeß S. 15 Note 14; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 S. 522 Note 11; Seuffert, Archiv Bd. 21 Nr. 127. D. E.

- I. Landgericht Schwerin.
- II. Oberlandesgericht Rostock.

Das Lehngut Lehßen in Mecklenburg vererbt sich nach einer landes- und lehnherrlich bestätigten dispositio paterna des ersten Erwerbers von 1723 als Fideikommiß im Mannesstamme der Familie v. L. nach dem Rechte der Erstgeburt. In der ältesten Linie war beim Tode des Lehnsbesizers Ernst August v. L. (gest. 1868) nur ein unehelich geborener, durch nachfolgende Ehe legitimierter Sohn desselben, August v. L., vorhanden. Mantelkinder galten damals nach einer Entscheidung des Oberappellationsgerichtes zu Rostock von 1840 für ausgeschlossen von der Lehnfolge. Ernst August v. L. hatte in seinem Testamente vom 26. April 1867 seinen Sohn August zum Universalerben ernannt, dagegen im §. 2 bestimmt: „Mein Gut Lehßen, soweit es Fideikommiß ist, erhält mein Neffe und Fideikommißnachfolger, der Kammerherr Wilhelm v. L. nach Maßgabe der bezüglichen Fideikommißakte.“ August v. L. trat die Erbschaft seines Vaters auf Grund des Testaments an und setzte sich mit dem Kammerherrn Wilhelm v. L., welcher Lehßen erhielt, bezüglich der Sonderung des Lehns vom Allod durch Übereinkommen vom 30. Juni 1868 auseinander. Nachdem sowohl Wilhelm v. L. als sein ihm succedierender Bruder August Friedrich — letzterer im Jahre 1883 — ohne lehnsfähige Nachkommenschaft verstorben war, gelangte Viktor v. L., Sohn eines Bruders des Vaters von Wilhelm und August Friedrich v. L., in den Besitz des Lehns. Gegen ihn erhob August v. L. Klage auf Anerkennung seines Successionsrechtes und Herausgabe des Gutes Lehßen. Die Frage, ob Mantelkinder zur Succession in Lehn berechtigt seien, wurde zu Gunsten des Klägers entschieden, indem das Reichsgericht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 239,

dieselbe nach gemeinem Rechte bejahte und hierauf das Berufungsgericht, an welches die Sache zurückverwiesen worden war, das Vorhandensein eines die Mantelkinder ausschließenden mecklenburgischen partikulären Gewohnheitsrechtes verneinte. Die Einrede aber, daß der Kläger durch Anerkennung des väterlichen Testaments und Abschluß des Übereinkommens vom 30. Juni 1868 auf die Succession verzichtet habe, oder daß doch dem Beklagten als näherem Verwandten des letzten Vorbesizers August Friedrich v. L. ein besseres Successionsrecht zustehe

wurde vom Berufungsgerichte verworfen und die Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „2. Gehörte der Kläger demnach zu den Lehnfolgeberechtigten, so war die weitere Frage zu beantworten, ob er sich des Lehnfolgerechtes durch Verzicht begeben habe. Der Beklagte folgert diesen Verzicht aus der Anerkennung des väterlichen Testaments vom 26. April 1867, dessen §. 2 das Gut Lehen als an den Kammerherrn Wilhelm v. L. als Fideikommissnachfolger fallend bezeichnet, aus dem mit Wilhelm v. L. abgeschlossenen Vertrage vom 30. Juni 1868, und aus der Nichterhebung von Successionsansprüchen sowohl gegenüber Wilhelm v. L. nach dem Tode des Vaters des Klägers als auch gegenüber August Friedrich v. L. nach dem Tode des Wilhelm v. L. Das Berufungsgericht läßt unentschieden, ob ein Verzicht des Klägers zu Gunsten des Wilhelm und August Friedrich v. L. und deren etwaiger Descendenz stattgefunden habe; es erachtet einen Auspruch hierüber für unnötig, weil auf einen solchen Verzicht, falls er stattgefunden hätte, jedenfalls der Beklagte einen Einwand nicht gründen könne. Die Ausführungen des Revisionsklägers, daß aus den erwähnten Thatsachen ein Verzicht des Klägers zu entnehmen sei, treffen den Entscheidungsgrund des Berufungsgerichtes nicht. Dieser aber wird mit Unrecht als rechtsirrtümlich angegriffen.

Wenn bei einem eingetretenen Successionsfalle ein zur Lehnfolge Berechtigter zu Gunsten eines durch ihn ausgeschlossenen lehnfolgeberechtigten Seitenverwandten auf die Succession verzichtet oder ein Lehnbesitzer das Lehn an einen lehnfolgeberechtigten Seitenverwandten veräußert hat und der auf diese Weise in den Besitz des Lehns gelangte Erwerber ohne lehnfähige Nachkommenschaft verstirbt, so kann es zweifelhaft erscheinen, ob ersterer wegen des Verzichtes oder der Veräußerung seines Rechtes auch von der Succession in diesem Falle ausgeschlossen ist, oder ob in dem Verzicht auf eine bereits eröffnete Succession, wie in der Veräußerung des Lehns an einen Lehnfolgeberechtigten, der Verzicht auf ein in Zukunft sich eröffnendes Successionsrecht nicht enthalten ist. Im Zweifel muß letzteres angenommen werden, nicht allein gemäß dem allgemeinen Grundsatz, daß Verzichte im Zweifel im engeren Sinne zu verstehen sind, sondern auch gemäß der ausdrücklichen Entscheidung dieser Fragen in II. F. 49. Der Agnat, welcher zu Gunsten des Lehnbesitzers finem (d. i. nach Henschel, Glossar. med. et inf.

latin. Bd. 3 S. 299, eine *transactio, qua quis terras ad alium transfert et refutationem fecit*, hat, wenn letzterer ohne lehnsfähige Nachkommenschaft stirbt, ungeachtet der Veräußerung oder des Verzichtes das Successionsrecht, wenn er nicht entweder ausdrücklich gänzlich (*omnino*) auf das Lehn verzichtet oder dies stillschweigend durch schlüssige Handlungen insbesondere dadurch gethan hat, daß er in die Übertragung des Lehns als Neulehn einwilligte. Da solche Umstände bei dem Kläger nicht vorliegen, so hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß ein etwa dem Wilhelm und August Friedrich v. L. gegenüber geschehener Verzicht der Succession des Klägers beim Tode des letzteren nicht entgegensteht.

3. In betreff der noch übrigen Frage, ob der Kläger oder der Beklagte näher zur Lehnfolge berechtigt sei, hat das Berufungsgericht mit Recht zu Gunsten des ersteren entschieden.

Käme die gesetzliche Lehnfolgeordnung in Anwendung, als welche in Mecklenburg die Linealgradualfolge angesehen wird, so würde, da hierbei die Nähe der Linie und des Grades in Beziehung auf die Person des abgegangenen Lehnsbesitzers zu bestimmen ist, der Beklagte als dem verstorbenen August Friedrich v. L. der Linie und dem Grade nach näher verwandt dem Kläger vorgehen.

Die gesetzliche Lehnfolgeordnung ist aber bei dem Gute Lehsen durch die landes- und lehns herrlich bestätigte *Dispositio paterna* des ersten Erwerbers von 1723 ausgeschlossen und durch die Primogeniturordnung ersetzt. Eine Änderung dieser Successionsordnung ist durch §. 2 des Testaments des Vaters des Klägers nicht angeordnet, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum feststellt; es schließt daher auch die Anerkennung des väterlichen Testaments durch den Kläger die Einwilligung desselben in eine Abänderung der 1723 festgesetzten Successionsordnung nicht in sich.

Nach der Primogeniturordnung hat allezeit unter den vom Stifter abstammenden Linien die ältere den Vorzug vor der jüngeren. Es hat daher der Kläger, als der von Ludolf Friedrich v. L. abstammenden älteren Linie angehörig, den Vorzug vor dem Beklagten, welcher einer von Otto Wilhelm Gotthard Hieronymus v. L. abstammenden jüngeren Linie angehört.

An diesem Vorzuge vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß das Lehn sich zuletzt im Besitze des August Friedrich v. L. befunden

hat, und daß in Beziehung auf diesen die Linie, welcher der Beklagte angehört, die nähere ist. Es pflegt zwar bei Darstellung der Primogeniturordnung,

vgl. Schulze, Das Recht der Erstgeburt S. 396; Brunner in Holkendorff's Rechtslexikon s. v. Primogeniturordnung; Lewis, Das Recht des Familienfideikommisses S. 374,

der Grundsatz aufgestellt zu werden, daß bei Abgang des bisherigen Besitzers ohne successionsberechtigten Nachkommenschaft die ihm nächste Parentel oder Linie und in derselben der Erstgeborene und dessen Nachkommenschaft zur Succession gelangt. Dies ist jedoch nur richtig bei Unterstellung des regelmäßigen Falles, daß das nach der Primogeniturordnung sich vererbende Gut bisher im Besitze der zur Zeit ältesten Linie sich befunden hat, was deshalb als Normalfall erscheint, weil in der Regel bei bestehender Primogeniturordnung ein Übergang auf eine jüngere Linie nur dann stattfindet, wenn in keiner älteren Linie ein successionsberechtigtes Mitglied mehr vorhanden ist. In diesem Falle geht das Gut auf die nächste Linie über, nicht deshalb, weil sie die dem letzten Besitzer nächste, sondern weil sie nunmehr die älteste ist. Es kommt hiermit der Wille desjenigen, der die Primogeniturordnung angeordnet hat, zum Vollzuge; die Succession geschieht gemäß seiner Anordnung. Anders verhält es sich dagegen, wenn das Gut sich bisher nicht in Händen der ältesten Linie befunden hat, was ausnahmsweise vorkommen kann, etwa in Folge eines Verzichtes von Mitgliedern einer älteren Linie oder weil dieselben aus Irrtum oder aus anderen Gründen ihr besseres Successionsrecht nicht geltend gemacht haben. In diesem Falle würde, wenn beim Abgange des bisherigen Besitzers Successionsberechtigten aus einer älteren und einer jüngeren Linie vorhanden sind, die Zulassung der letzteren zur Succession aus dem Grunde, weil die jüngere Linie mit dem letzten Besitzer den nächsten gemeinsamen Stammvater hat, die Folge haben, daß die jüngere Linie der älteren vorgehe. Diese Succession könnte nicht aus dem Willen desjenigen hergeleitet werden, welcher die Primogeniturordnung angeordnet hat, da hierin die Anordnung liegt, daß schlechthin die ältere Linie der jüngeren vorgehen soll. Sie könnte nur dadurch gerechtfertigt werden, daß der der älteren Linie angehörige Successionsberechtigte durch eine von ihm abgegebene oder eine sonstige für ihn verbindliche Willenserklärung gebunden sei, die Succession der jüngeren Linie, obwohl sie gegen den Willen des

Stifters stattfindet, dennoch zuzulassen. Eine solche Willenserklärung aber liegt hier nicht vor. Auch wenn der Kläger zu Gunsten des Wilhelm und August Friedrich v. L. auf die Succession verzichtet hätte, könnte dieser Verzicht aus den obenangeführten Gründen von dem Beklagten nicht geltend gemacht werden. Ebensonenig, wie derselbe als ein gänzlicher Verzicht auf die Lehnfolge aufzufassen sein würde, würde darin ein Verzicht zu Gunsten des Beklagten durch die Erklärung, gegen ihn in der Successionsordnung zurücktreten zu wollen, gefunden werden können.

Die vorliegende Frage konnte entschieden werden, ohne daß es einer Erörterung der verwandten Frage bedurfte, ob bei einem im Mannesstamme und bei dessen Erlöschen im Weiberstamme nach der Primogeniturordnung sich vererbenden Lehn- und Fideikommißgute beim Anfall an den Weiberstamm die Erbtöchter oder die Regredienterbin vorgehe. Es handelt sich bei beiden Fragen um die Auslegung der Anordnung, auf welcher die Primogeniturordnung beruht. Die Auslegung derselben aber kann eine verschiedene sein, je nachdem die Succession in dem allein berufenen Mannesstamme oder in dem eventuell berufenen Weiberstamme in Frage steht."